

## Allgemeine Montagebedingungen

### I. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, Reparaturen, Instruktionen usw., soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### II. Montagepreis

1. Montagen werden nach den jeweils gültigen Montagesätzen der Nexans Power Accessories Germany GmbH (NPAG) abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.  
Die normale Arbeitszeit des Montagepersonals beträgt von Montag bis Freitag je 8 Stunden. Die Arbeitszeiten richten sich nach den beim Kunden üblichen Betriebszeiten oder nach den bei Montagebeginn getroffenen Absprachen mit dem Kunden. Als Feiertage mit Zuschlägen gelten die verbindlichen gesetzlichen Feiertage am Beschäftigungsort des Montagepersonals. Feiertage des Gastlandes, an denen nicht gearbeitet werden kann, werden wie normale Arbeitstage berechnet.  
Reisezeit wird als Arbeitszeit berechnet, ebenso Warte- und Vorbereitungszeit sowie solche Zeit, die für Zimmersuche und etwaige behördliche Meldungen notwendig ist, soweit dadurch Arbeitszeit entfällt.
2. Mehrarbeitszuschläge:  
wochentags: 9. und 10. Stunde 25%, alle weiteren Stunden 50%  
samstags: generell 50%  
sonntags: generell 100%,  
feiertags: generell 100%
3. Die anfallenden Reisekosten für das jeweils benutzte Transportmittel (Flugzeug, Bahn usw.) einschließlich anfallender Nebenkosten werden gemäß Beleg berechnet. Bei Reisen mit dem PKW erfolgt die Berechnung gemäß den gefahrenen Reisekilometern nach dem jeweils gültigen Verrechnungssatz.  
Die von NPAG seinem Montagepersonal erstatteten Auslagen für Spesen und Übernachtungen (Auslösung) werden dem Kunden weiterberechnet. Die Beträge dafür richten sich nach den jeweils bei NPAG gültigen Abrechnungssätzen.  
Werden mehrere Montagen nacheinander durchgeführt, so werden die Reisekosten anteilig aufgeteilt.
4. Die Abrechnung über die Montagekosten erfolgt nach beendeter Montage. NPAG behält sich vor, bei Montagen über 4 Wochen Dauer Zwischenrechnungen zu erstellen.
5. Vorschüsse, die das Montagepersonal von dem Kunden erhält, werden gegen Vorlage der unterschriebenen Quittungen gutgeschrieben.
6. Der als Auslösung zu zahlende Betrag für Spesen und Übernachtung richtet sich nach den z. Z. gültigen Montagesätzen.
7. Für in die Montagezeit fallende arbeitsfreie Tage sowie bei Krankheit und Unfall des Montagepersonals wird die Auslösung weiterberechnet, sofern nicht Auslagen des Montagepersonals zum Lebensunterhalt entfallen und eine umgehende Rückkehr nicht notwendig oder nicht möglich ist.
8. Die Montage bezieht sich auf den in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferumfang. Abmachungen zwischen dem Montagepersonal und dem Kunden, die von diesem Lieferumfang abweichen, sind nur dann gültig, wenn sie von NPAG schriftlich bestätigt werden. Bestellungen von Ersatz- oder Zubehörteilen bei dem Montagepersonal können nur ausgeführt werden, wenn diese anschließend schriftlich durch den Kunden bestätigt werden.
9. Alle Angaben über die Zeitdauer der Montage sind nur annähernd maßgeblich. Beginn und Zeitdauer können sich durch unvorhergesehene, außerhalb des Einflusses des Montagepersonals liegende Umstände verschieben. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Kunden nicht, Minderung oder Schadensersatz zu verlangen.
10. Ist für die Ausführung der Montage ein Festpreis vereinbart, so gilt dieser nur für die ununterbrochene Montage. Tritt aus Gründen, die nicht von NPAG zu vertreten sind, eine Verzögerung oder eine Unterbrechung der Montage ein, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten zu tragen.
11. Bei Inlandsmontagen kommt zu den Preisen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Wenn bei Auslandsmontagen die Finanzbehörde des Kundenlandes eine Umsatzsteuer nachfordert, ist der Kunde verpflichtet, den Nachforderungsbetrag an NPAG zu erstatten.
12. Montagerechnungen sind sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen.

### III. Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Er ist verpflichtet, dem Montagepersonal die für die Montagedurchführung benötigte Hilfestellung zu gewähren. Dies gilt auch für nicht vorher vereinbarte Hilfeleistungen, wie die Gestellung von Dolmetschern und Hilfskräften, das Ausfüllen von Formularen und Anträgen, Telefonaten und Faxmitteilungen, Benutzung von Werkstätten usw. Diese Hilfestellungen sind für NPAG kostenlos, sofern nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Montagepersonal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt NPAG von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit NPAG den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
3. Der Kunde unterstützt das Montagepersonal bei der Beschaffung eines angemessenen Unterbringungsortes, bei den täglichen Fahrten zwischen Unterbringungsort und Montageort sowie beim Transport vom und zum Ankunftsort (Flughafen, Bahnhof o. ä.).
4. Bei Krankheiten und Unfällen ist dem Montagepersonal von Seiten des Kunden die notwendige Hilfestellung für eine ärztliche Betreuung oder eine Unterbringung im Krankenhaus zu gewähren. Der Kunde informiert NPAG umgehend über Art und Umfang der Erkrankung/des Unfalls und stimmt alle weiteren Maßnahmen mit NPAG ab.
5. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Gestellung bestimmter Monteure. NPAG kann nach Unterrichtung des Kunden Monteure abberufen und durch andere ersetzen. Wird der Austausch eines Monteurs aus einem nicht von NPAG zu vertretenden Grund erforderlich, so werden die dadurch entstehenden Kosten berechnet.

#### IV. Technische Hilfeleistung des Kunden

1. Sämtliche auszuführende Baumaßnahmen wie Betriebsgebäude, Fundamente, Gerüste, Beleuchtung und Beheizung des Montageortes usw. müssen zu Montagebeginn fertiggestellt sein.
2. Eine Abstimmung über die notwendig werdenden Hilfsmittel erfolgt vor Montagebeginn zwischen NPAG und dem Kunden.
3. Alle erforderlichen elektrischen Anschlüsse und Kabelkanäle müssen installiert sein. Der Montageplatz und der Aufstellungsort müssen geräumt und frei zugänglich sein.
4. Bereitstellung notwendiger, trockener und diebstahlsicherer verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Montagepersonals.
5. Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
6. Der Kunde sorgt für das Abladen der Montagematerialien zum Montageort bzw. vom Zwischenlagerort zum Montageort, sofern diese nicht identisch sind, sowie für das Entfernen der Verpackung.
7. Bereitstellung geeigneter, abschließbarer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitären Einrichtungen) sowie Erster Hilfe für das Montagepersonal und ausreichende PKW-Parkmöglichkeit.
8. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
9. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen werden und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von NPAG erforderlich sind, stellt diese sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
10. Die Kosten für die Unterstützung und Hilfeleistung trägt der Kunde, wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
11. Kann nach Anlieferung der Montagegegenstände nicht unmittelbar mit der Montage begonnen werden, so sind diese am Lagerort bzw. am Montageort vor Umwelteinflüssen und Beschädigungen aller Art durch den Kunden zu schützen.
12. Sobald der Anlieferungstermin dem Kunden bekannt ist, vereinbart dieser den Montagebeginn rechtzeitig mit NPAG.
13. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist NPAG nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche NPAGs unberührt.

#### V. Montagefrist, Montageverzögerung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
2. Die Inbetriebnahme erfolgt unmittelbar nach Montageende.  
Bei einer späteren Inbetriebnahme ist der Termin rechtzeitig mit NPAG abzustimmen.  
Die Inbetriebnahme ist nur durch eine von NPAG beauftragte Person zulässig. Erfolgt dieses nicht, so gehen die evtl. Kosten für die Behebung von Schäden an Maschinen oder Anlagenteilen zu Lasten des Kunden.
3. Sicherheitstechnische Anforderungen und Einrichtungen  
Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle sicherheitstechnischen Anforderungen, Hinweise und Einrichtungen strengstens beachtet werden.
4. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von NPAG nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.
5. Erwächst dem Kunden infolge Verzuges von NPAG ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Montagepreis für denjenigen Teil der von NPAG zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Setzt der Kunde NPAG – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII 3 dieser Bedingungen.

#### VI. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, welches vom Kunden und vom Montagepersonal zu unterzeichnen ist. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist NPAG zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, wenn NPAG seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Eventuell nicht einwandfreie Teile oder Funktionen werden auf dem Abnahmeprotokoll vermerkt.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von NPAG, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von NPAG für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
4. Dem Montagepersonal sind nach Abschluss des Auftrages die Arbeitszeiten auf den vorbereiteten Stundennachweisen von einem verantwortlichen Mitarbeiter des Kunden zu bescheinigen.
5. Ist der Kunde oder ein von ihm Beauftragter bei Ende der Montage nicht anwesend, so dass dem Montagepersonal Arbeitsstunden und Material nicht bestätigt werden können, so gelten die von dem Montagepersonal getroffenen Feststellungen als verbindlich.

#### VII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage haftet NPAG für Mängel der Montage, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden

- unbeschadet gem. Abschnitt VII 5 und Abschnitt VIII in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat.
2. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich NPAG schriftlich anzuzeigen.
  3. Die Haftung von NPAG besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.
  4. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von NPAG vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von NPAG für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei NPAG sofort zu verständigen ist, oder wenn NPAG eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von NPAG Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
  5. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt NPAG – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von NPAG eintritt.
  6. Für den Transport des Montagegegenstandes/der Montageteile übernimmt NPAG auch bei Anwesenheit eines Monteurs keine Haftung. Der Monteur hat insoweit nur beratende, rechtlich unverbindliche Funktionen. Der Kunde trägt die volle Haftung für alle Schäden, die auf ungenügende oder mangelhafte Beschaffenheit der von ihm gestellten Rüst- und Hebewerkzeuge sowie anderer Einrichtungen zurückzuführen sind.
  7. Die Haftung für Maschinen- und Montageteile gegen Diebstahl, Brand- und Wasserschäden sowie sonstige Beschädigungen, die nicht von dem Montagepersonal verursacht wurden, verbleibt beim Kunden.
  8. NPAG haftet nicht für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Herstellervorgaben entstehen und für den Betrieb der Maschine/Anlage notwendig sind, z.B. mangelhafte Pflege und Wartung, Verwendung falscher Schmierstoffe.
  9. Das Montagepersonal ist nicht zur Erteilung von verbindlichen Zusagen, insbesondere in Gewährleistungsfragen, berechtigt.
  10. Kosten aus Wartezeiten, die bei der Behebung von Gewährleistungsansprüchen entstehen und nicht von NPAG verschuldet wurden, hat der Kunde zu tragen.
  11. Lässt NPAG – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten

#### **VIII. Haftung von NPAG, Haftungsausschluss**

1. Wird bei der Montage ein von NPAG geliefertes Montageteil durch Verschulden von NPAG beschädigt, so hat NPAG es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
2. Wenn durch Verschulden von NPAG der montierte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen unter Abschnitt VII und VIII 1 und 3 entsprechend.
3. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet NPAG – aus welchen Gründen auch immer – nur
  - a) bei Vorsatz,
  - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ der Organe oder leitender Angestellter,
  - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d) bei Mängel, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
  - e) sowie nach Produktionshaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet NPAG auch bei grober Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### **IX. Verjährung**

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII 3a gelten die gesetzlichen Fristen.

#### **X. Ersatzleistungen des Kunden**

Werden ohne Verschulden von NPAG die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

#### **XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen NPAG und dem Kunden gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von NPAG zuständige Gericht. NPAG ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.